Ordnung für die Antragstellung an den Kreiskirchenrat

Der Kreiskirchenrat leitet den Kirchenkreis. Er tagt in der Regel einmal im Monat und berät und beschließt über alle wichtigen Fragen im Kirchenkreis. Die Tagesordnung wird von der Kollegialen Leitung vorbereitet. Zur KKR-Sitzung werden alle KKR-Mitglieder und Stellvertreter sieben Tage vor der Sitzung per Mail eingeladen. Alle Eingeladenen werden gebeten, den Erhalt der Einladung mittels Lesebestätigung zu bestätigen. Anträge an den KKR werden als Anhang mit der Einladung versandt. Bei der Antragstellung ist folgendes zu beachten:

1. Zu Anträgen an den Kreiskirchenrat sind berechtigt: die Kollegiale Leitung, das Präsidium der Kreissynode, die Gemeindekirchenräte der Gemeinden des Kirchenkreises, sämtliche hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises, die Konvente, die Ausschüsse und Arbeitsgruppen der Kreissynode sowie die MAV.
2. Anträge an den Kreiskirchenrat sind 10 Tage vor der Sitzung bis spätestens 24.00 Uhr (Zeitstempel) einzureichen. Beispiel: Wenn der KKR am Mittwoch tagt, sind Anträge bis spätestens Sonntag 24.00 Uhr der Vorwoche einzureichen.
3. Eilanträge bedürfen der 2/3-Mehrheit des Kreiskirchenrates, um kurzfristig auf die Tagesordnung genommen und beraten zu werden.
4. Anträge an den Kreiskirchenrat sind in schriftlicher Form in der Superintendentur per Post, per Fax oder per E-Mail einzureichen.
5. Anträge auf Finanzbeihilfen sind mit allen erforderlichen Unterlagen (s. Antragsformulare) einzureichen.

Diese Ordnung wurde am 10.12.2014 vom KKR beschlossen, sie tritt am 1.1.2015 in Kraft und wird auf der Internetseite des Kirchenkreises veröffentlicht.

Falkensee, den 10.12.2015

gez. Pfarrer Bernhard Schmidt, Vorsitzender des KKR